



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung

über die

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom

26. September 2001

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Entschädigung nach Durchschnittssätzen	Seite 3
§ 2	Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme	Seite 3
§ 3	Aufwandsentschädigung	Seite 4
§ 4	Reisekostenvergütung	Seite 4
§ 5	Fälligkeit und Auszahlung der Entschädigung	Seite 5
§ 6	Inkrafttreten	Seite 5

Der Gemeinderat der Gemeinde Mauer hat am 26. September 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	7,50 EUR (€)
von mehr als 2 bis 4 Stunden	18,- EUR (€)
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	32,50 EUR (€)
von mehr als 6 bis 8 Stunden	37,00 EUR (€)
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	41,00 EUR (€)

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25,00 EUR (€)
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 EUR (€)Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums einschließlich deren Ausschüsse wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
2. Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält an Stelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 135,00 EUR (€).
3. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
4. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt oder nicht ausüben kann, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3, eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die für Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen ab A 8 geltende Stufe.

§ 5 Fälligkeit und Auszahlung der Entschädigungen

1. Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen (§ 1 Abs. 2) werden nach Beendigung der Tätigkeit fällig und ausbezahlt.
2. Die Reisekostenvergütung (§ 4) wird nach Beendigung der Dienstreise fällig und ausbezahlt.
3. Die Aufwandsentschädigung (§ 3 Abs. 1) wird jährlich zum Jahresende fällig und in der letzten Jahressitzung des Gemeinderats ausbezahlt.
4. Der Grundbetrag (§ 3 Abs. 2) und die Entschädigung (§ 3 Abs. 3) wird monatlich zum 15. eines Kalendermonats fällig und ausbezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06. April 2000 und alle sonstigen die der Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 26. September 2001

M i c k
Bürgermeister

Beschluss

1. Vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 26. September 2001 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
3. Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer am 12. Oktober 2001 (Nr. 41/2001) im Amtsblatt des Gemeindeverbandes Eisenztal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 Abs. 3 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 15. Oktober 2001.
5. Satzungsausfertigungen erhielten:
 - Bürgermeister Erich Mick
 - Rechnungsamt
 - Gemeindekasse
 - Personalamt
 - z. d. Akten „Satzungen“
 - z. d. Akten „Generalregistratur“

Mauer, den 15. Oktober 2001

Mick
Bürgermeister